## Bemerkungen zu den Norschriften des Strafgesehuchs für das Nentsche Reich und des Militärstrafgesehuchs über das Nerbrechen des Landesverrats.

Bon Brofeffor v. Rrice in Roftod.

Das Strafgesethuch für bas Deutsche Reich behandelt ben Landesverrat in ben §§ 87—92 und unterscheibet zwei Arten besselben, welche herkömmlich als militärischer und biplomatischer bezeichnet zu werden pstegen. Während die §§ 87—90, welche den ersteren enthalten, als mögliches Subjekt des Verbrechens nur den Deutschen nennen und § 91 eine besondere Vorschrift über die kriegsrechtliche Behandlung bezw. Bestrafung der Ausländer enthält, beginnt der § 92 mit den Worten:

"Wer vorsätzlich . ..", bringt bamit also zum Ausbruck, bag ber Inlander wie ber Auslander bas Berbrechen begehen kann.

Das St. G.B. hat sich bei biesen Bestimmungen auf bas Engste an bas Preußische St. G.B. angeschlossen, nur baß es natürlich überall ba, wo bas lettere sagte:

"Gin Preuße, welcher . . ." bafur bie Worte substituiert hat:

"Gin Deutscher, welcher . . . ".

Das Preußische Strafgesethuch hatte insbesonbere bezüglich ber Thäterschaft genau in entsprechenber Beise zwischen militarischem und biplomatischem Landesverrat unterschieden.

Theoretisch pflegen nun die beiben Urten dahin charakterisiert zu werben, daß der erstere die kriegerische, der letztere jede anders Beitschrift f. d. ges. Strafrechtsw. VII.

weite Unterftügung einer auswärtigen Macht enthalte. Ober aus- führlicher:

"Regelt das Bölkerrecht die Beziehungen der Staaten zu einander, sowohl in Friedens= wie auch in Kriegszeiten, so wird das Korrelat für diese beiden Seiten der völker= rechtlichen Beziehungen einmal in benjenigen Strafbestim= mungen, welche sich auf den sog. militärischen und sodann in benjenigen, welche sich auf den sog. diplomatischen Landes= verrat beziehn, zu finden sein". (John in Holtzendorffs Handbuch III S. 45 ff.)

Run icheint es mir aber völlig handgreiflich, bag bieje Unter= icheibung zwischen militärischem und biplomatischen Landesverrat bem positiven Recht nicht entspricht. Denn § 92 spricht ja auch von ber Mitteilung von Geftungsplanen an eine frembe Regierung. Und wenn ferner gang allgemein in biefen Paragraphen Urfunben, Aften= ftude ober Nachrichten erwähnt werben, beren Geheimhaltung einer auswärtigen Regierung gegenüber fur bas Bohl bes Deutschen Reichs erforberlich ift; wenn bafelbft von Beweismitteln über bie Rechte bes Deutschen Reichs im Berhaltnis zu einer anbern Regierung; ober enblich von Rechtsgeschäften bie Rebe ift, jo burite auch jelbitverftanblich fein, bag ber Inhalt biefer Schriftftude ber allermannig= faltiafte fein, bag er fich insbesonbere jehr mohl auf Rriegs-Berhaltniffe begiehn fann. Denn bag bie Sanblungen bes § 92 nur im Grieben begangen werben fonnen, ift in bemfelben nicht ausge= iprochen. Es wurde aljo gan; zweifellos unter § 92 fallen, wenn bas bem Thater übertragene Staatsgeichaft bie Abichliegung einer Ravitulation ober eines Baffenftillftanbes mare. Und wenn in § 90 Dr. 4 ber Deutiche mit lebenslänglicher Buchthausstrafe bebroht wirb, welcher mahrend eines gegen bas Deutsche Reich ausgebrochenen Rrieges

"Operationsplane ober Plane von geftungen ober feften Stellungen bem Reinbe mitteilt",

so werben bamit Falle genannt, welche zunächst unter § 92 subsumiert werben können. Ober mit andern Worten: § 90 Nr. 4 ist die lex specialis gegenüber bem § 92 als ber lex generalis.

Die Hanblungen bes § 92 können also sehr wohl Deutschland in seiner militärischen Position bem Ausland gegenüber schädigen; es ist irreleitend, bieselben als diplomatischen Candesverrat zusammen zufassen und falsch, sie bem militärischen gegenüberzustellen.

Dieje Bemerkung ift übrigens feinesmegs neu. Befeler führt in feinem "Rommentar über bas Strafgefegbuch fur bie Breufifchen Staaten" (Leipzig 1851) gu ben §§ 67-71 aus:

"Die Beftimmungen bes Gefenbuchs über ben Sanbesverrat zerfallen in zwei Abteilungen, je nachbem berfelbe fich auf ben Rrieg ober auf Berhaltniffe anbrer Urt bezieht." Rachbem bann unter A "ber Sanbesverrat in Begiebung auf

ben Rrieg" abgehanbelt ift, heißt es unter B:

"Unbre Ralle bes Canbesverrats.

Gin notwendiger Gegenfan zwifchen ben Sandlungen, welche in § 71 aufgeführt und mit Strafe bebroht merben, gu ben vorher ermahnten finbet eigentlich nicht ftatt. Jene tonnen auch in Rriegszeiten begangen merben, und fich auch mittelbar auf ben Rrieg beziehn, wenn es fich g. B. um bie Muslieferung von Geftungsplanen, um ben Berrat bei Berhandlungen über bie Abichliegung eines Baffenftillftanbes ober eines Friedens handelt."

Es bebarf feiner weiteren Darlegung, bag ber Berfaffer bier mit fich felbft in Wiberfpruch tritt: nach bem gu § 71 bes Preuß. Ct. G.B.s Bemerften fann man ben Canbesverrat eben nicht in zwei Urten einteilen, je nachbem er iich auf ben Rrieg ober auf Berhaltniffe andrer Art bezieht; bezw. biefe Ginteilung fällt nicht mit ben §§ 67-69 (§§ 87-90 bes R. Et. G. B.s) unb § 71 (R. St. G. B. § 92) quiammen.

Die Ertenntnis hiervon führt aber weiter gu ber grage, weshalb benn bezüglich ber Thaterichaft ber weientliche Unterschieb in ben verichiebenen Paragraphen feitens bes Gefengebers ftatniert wirb. Wenn bie Sanblungen bes § 92 (Preng. Et. G.B. § 71) fehr mohl eine Echabigung Teutschlanbs in militarifder Begiehung enthalten fonnen, bei ihnen aber ber Muslander möglicher Thater ift, jo ift es gang unbegreiflich, weshalb er nicht ebenjo möglicher Thater bei ben Sandlungen ber §§ 87-90 (Preug. Et. G.B. §§ 67 -69) fein joll? Tenn ob bie Forberung ber feinblichen Kricasmacht gerabe burch Mitteilung von Edriftituden (§ 92 Rr. 1) ober Bernichtung von Beweismitteln (§ 92 Dr. 2) ober aber in anbrer Weife erfolgt, ift boch gang gleichgültig.

Run finbet fich über bie Strafbarteit bes Muslanbers megen ber in ben §§ 87-90 bezeichneten Sanblungen eine ergangenbe Beftimmung im § 91.

"Gegen Auslander ift wegen ber in ben §§ 87, 89, 90 bezeichneten Handlungen nach bem Kriegsgebrauch zu versfahren.

Begehen sie aber solche Hanblungen, während sie unter bem Schutze bes Deutschen Reichs ober eines Bundesstaats sich innerhalb bes Bundesgebiets aufhalten, so kommen bie in ben §§ 87, 89 und 90 bezeichneten Strafen zur Answendung."

Die ganz entfprechenbe Borfdrift fanb fich bereits in bem Preußischen Strafgesethuch. Über bie Entstehung berselben berichtet Goltbammer in seinen Materialien (Banb II S. 65):

"Ursprünglich erachtete man mit ber lanbrechtlichen Theorie1) als Subjekt bes Berbrechens nur allein ben Unterthan für möglich, ba man bas in ber Form bes Kriegsrechts auszusübenbe Notrecht bes Staats gegen folche feinbliche Handlungen bes Auslänbers nicht im Strafgesethuch aussprechen wollte. Die Entwürfe von 1833 unb 1836 setzen jedoch fest:

- a) Anwendung ber ordentlichen Strafen gegen die Außlander, welche fich biefer handlungen innerhalb und außerhalb bes Staats schulbig machen.
- b) Anwendung bes Rriegsrechts, wenn die Anslander Unterthanen einer feinblichen Macht find.

Dies wurde nun zunächst ad a dahin beschränkt, daß baburch nur ber subditus temporarius, also ber Ausländer während seines Aufenthalts in Preußen getroffen wurde. Außerbem aber erinnerte ber Staatsrat, daß burch ben Ausbruck "Aufenthalt in ben Preußischen Staaten" auch ber zur feinblichen Armee gehörige Ausländer mitbegriffen wurde. Um biesen daher von der Anwendung der ordentlichen

<sup>1)</sup> An wen Goltbammer hier als Bertreter ber "landrechtlichen Theorie" benkt, weiß ich nicht. Das Landrecht selbst macht die Unterscheidung von Inländern und Ausländern nicht; vielmehr wird im allgemeinen schlechthin jeder bedroht. Daneben sinden sich Spezialbestimmungen über "fremde Kundsschafter" (§ 113), "seindliche Kriegsgesangene, welche die ihnen gestattete Befreiung von einer engeren Gesangenschaft gegen ihr gegebenes Wort misbrauchen und Aufruhr anrichten" (§ 114); jeder "Bürger des Staats" sei schuldig, die seinem Baterlande drohende Gesahr, soviel in seinen Krästen stehe, abzuwenden. It also die Behauptung Goltdammers richtig, so hat sich die Theorie jedensfalls völlig von dem Geseb entsernt.

Strafen auszuschließen und auch auf ihn bas Rriegsrecht anzumenben, faste er ben Sat, sowie er jett lautet, babin:

"welche fich (mahrend fie fich) unter bem Schute bes Breugischen Staats in beffen Gebiet aufhalten".

Rach biefer Erlauterung murbe alfo ber (fragliche) Sat recht eigentlich nur bas Berbaltnis bes subditus temporarius ausbruden, alfo ben Auslanber ausichließen, welcher fich nicht bes Schutes Breugens erfreut, fonbern jum feindlichen Beere gebort und in biefem Berhaltnis mabrend feines Aufenthalts in Breugen bie gebachten Sandlungen begeht. In biefem Falle maren alfo gleichfalls nicht bie orbentlichen Strafgefete, fonbern es mare ber Rriegsgebrauch nach Ml. 1 gegen ihn anzuwenden. Dies ift nun zwar auch in ber Revifion von 1848 wieberholt anertannt, aber in ber Musbehnung, bag bas Bolferrecht auf alle Muslanber, welche Unterthanen ber feinblichen Dacht finb, mabrend ihres Aufenthalts in Breugen, Anmenbung finbe, mabrend nach ber obigen Auffaffung bes Staatsrats nur bie gur feinb= lichen Armee gehörigen Auslanber mabrenb ihres Aufenthalts in Breugen bem Rriegsgebrauche unterworfen finb. Gener erfteren Auffaffung muß man fich aber um fo mehr anschließen. als fie ber oben mitgeteilten Auffaffung ber Entwurfe von 1833 und 1836 entipricht, und nirgenbe bie Abficht ausgefprochen ift, grunbfatlich bavon abzumeichen, fo bag man alfo bie Ertlarung im Staatsrat nur als bie Anführung eines besonberen Falls ber Unwendung anzusehn haben murbe, und weil ferner bas M.St. G.B. vom 3. April 1845 E. II Tit. 18 2) am beften bamit in Gintlang gu bringen ift. Siernach ift alfo ber Ginn bes § 70 biefer :

- a) ber Kriegsgebrauch findet Anwendung auf alle von Ausländern im Ausland begangenen Handlungen ber gedachten Art;
- b) ferner auf bie Auslanber, welche Unterthanen ber feinb=

<sup>\*)</sup> Gemeint ist § 18, welcher in dem hier interessierenden Teil lautet: "In Kriegszeiten haben außer den in § 1 bezeichneten Bersonen den Militärgerichtsstand . . . 4) alle Unterthanen des Preußischen Staats oder Fremde, welche auf dem Kriegsschauplate den Preußischen Truppen durch eine verzäterische Handlung Gefahr oder Nachteil bereiten."

- lichen Macht find, auch wenn fie fich innerhalb Canbes aufhalten;
- c) die Strafen ber §§ 67 und 69 finden auf die übrigen Ausländer bann Anwendung, wenn sie die Handlung als subditi temporarii, also während sie sich unter dem Schutze Preußens auf bessen Gebiete aufhalten, begehn".

Die Fassung bes fraglichen Passus rührt also vom Staatsrat her und bieser bezweckte, burch benfelben die Unwendung ber Strafen auf die in Preußen befindlichen feindlichen Truppen auszuschließen.

Was Goltbammer über die Interpretation seinerseits bemerkt, wird durch seine eignen Anführungen widerlegt. Denn wenn bei der Revision von 1845 erachtet wurde, der Kriegsgebrauch solle nicht nur gegenüber den Angehörigen der feindlichen Armee, sondern allen Unterthanen des feindlichen Staats zur Anwendung gebracht werden, so hätte doch eine dem entsprechende anderweite Kassung beschlossen werden müssen. Die Übereinstimmung dieser Ansicht mit den Entwürfen von 1833 und 1836 ist auch ganz irrelevant, da ja der Staatsrat eben eine andre Aufsassung besas, wie diese, und ihr Ausdruck verleihen wollte. Endlich ist es auch ganz unrichtig, daß die von Goltdammer empsohlene Interpretation am besten mit den Bestimmungen der Militärstrasprozessordnung übereinstimme. Das materielle Recht hat mit der prozessordnung übereinstimme.

Was die Ansicht bes Staatsrats anlangt, so ist es allerdings unbestreitbar, daß die Angehörigen ber feindlichen Truppen wegen Landesverrats ohne weiteres nicht bestraft werden fönnen. Ob dies aber ber ausbrücklichen Formulierung bedurfte, mußte aus dem Grunde zweiselhaft erscheinen, weil sie wegen der anläßlich des Krieges begangenen Tötungen, Verwundungen, Brandstiftungen, Sachbeschädigungen u. s. w. ebensowenig bestraft werden.

Auch bringt bie gewählte Taffung ben Gebanten höchft mangelshaft zum Ausbruck. Denn bie im Inland befindlichen feinblichen Truppen find in gemisser Weise auch bes Schutzes ber inländischen Gejetze und somit bes Inlandes teilhaftig: sie sind keineswegs vogelsfrei, sondern durchaus mögliches Berbrechensobjekt.

Die Beantwortung ber Frage, wie ber § 91 bes R.St. G.B.S zu interpretieren ift, muß hier vorläufig ausgesetzt werben. Zunächst möchte ich auf eine Intorrettheit in bemfelben hinweisen, welche bem Preußischen Et.G.B. fremb mar. In biefem letteren lautete ber § 70 Abs. 2:

"Begehen fie aber folche Handlungen, mahrend fie unter bem Schupe Preugens in bessen Gebiet sich aufhalten . . ." Daraus murbe in bem Strafgesesbuch fur ben Norbbeutschen Bund:

"Begehen sie aber solche Sandlungen, mahrend sie unter bem Schutze bes Nordbeutschen Bundes ober eines Bundes= ftaats sich innerhalb bes Bundesgebietes aufhalten . . ." woraus dann ichließlich die oben mitgeteilte Fassung bes Reichs= strafgesetbuchs geworden ift.

Es ift nun aber staatsrechtlich unzutreffend, wenn die Alternative aufgestellt wird, ob sich jemand innerhalb bes Deutschen Reichs
unter bem Schut bes letteren ober eines Bundesstaats besindet.
Mag man sich ben Schut, von welchem hier gesprochen wird, wie
auch immer gestaltet benten, stets wird berjenige, ber sich im Deutschen
Reich aufhält, zugleich unter bem Schut bes Reichs und eines
Bundesstaats stehn. Un die Reichslande Elsas und Lothringen barf
bei ber Fassung aus dem Grunde nicht gedacht werden, weil ja diejelbe, wie soeben mitgeteilt, entsprechend schon zur Zeit bes Nordbeutschen Bundes eristierte.

Ein andrer Bunkt fteht mit ber Interpretationsfrage bereits in gemiffem Busammenhange.

Es ift in boppelter Beziehung auffallenb, baß in beiben Absfaben bes § 91 gerabe bie §§ 87, 89, 90 genannt werben; einmal insofern in Abs. 1 ber § 87 Ermähnung findet, sobann insofern ber § 88 beibe Male übergangen wirb.

Der § 87 bejtimmt :

"Gin Deutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um bieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen, wird wegen Landesverrat mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft."

Es ift das also eine Handlung, welche sich auf einen erst kunftigen Krieg bezieht. Thatsächlich kann sie freilich auch während eines Krieges begangen werben. Geriete also 3. B. Deutschland heute mit Frankreich in Krieg, so könnte sich ber Thäter etwa mit Rußland einlassen, um bieses zu einer Kriegserklärung gegen Deutschsland zu bestümmen. Aber auch in biesem Fall bestünde keine juristische

Beziehung zwischen bem Verbrechen und bem bereits im Gange befindlichen beutsch = französischen Kriege. Hiernach aber fehlt bie Möglichkeit, baß sich für die Behandlung bieses Verbrechens ein bestimmter Kriegsgebrauch bilben könnte. Denn ber Natur ber Sache nach kann bavon boch nur bei solchen Handlungen die Rebe sein, welche im Kriege begangen zu werben psiegen.

Gbenfo munberlich ift bie Ubergehung von § 88. In bemfelben

heißt es:

"Gin Deutscher, welcher mabrend eines gegen bas Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges in ber feindlichen Kriegsmacht Dienste nimmt ober bie Waffen gegen bas Deutsche Reich ober bessen Bundesgenossen trägt, wirb . . . bestraft."

Dishaufen bemertt in feinen Erlauterungen gu § 91:

"Die in ben §§ 87—90 gebachten Hanblungen seten zwar als Subjekt einen Deutschen voraus, können aber an sich von einem Ausländer begangen werden. Dagegen ist der Gebanke, einen Ausländer wegen einer unter den Thatbestand bes § 88 fallenden Handlung bestrafen zu wollen,

ganglich ausgefchloffen."

Ich bin nun nicht in der Lage, einräumen zu können, daß zwischen ben Handlungen des § 88 und benen der §§ 89 oder 90 prinzipiell ein Unterschied besteht. Zunächst darf man fragen, ob benn Ausländer, welche sich der Handlungen des § 88 schuldig machen, nicht auch nach Kriegsgebrauch behandelt werden? Wendet man ein, dies sei selbstwerständlich, so muß ich replizieren, daß es für die sein belichen Truppen freilich selbstwerständlich ist, aber genau in der gleichen Weise, mag es sich darum handeln, daß sie gegen das Deutsche Reich die Wassen tragen oder darum, daß sie Festungen, seste Plätze u. s. w. in seindliche Gewalt bringen oder ähnliche Handelungen begehn.

Die Meinung von Dlshausen und mutmaßlich auch die des Gesetzgebers dürfte bahin gegangen sein, daß die Handlungen des § 88 nur von Angehörigen feinblicher Truppen, die der andern Paragraphen dagegen sowohl von solchen wie auch von sonstigen Personen begangen werden können. Es bliebe dann zwar immer noch inkorrekt, daß der § 88 in dem Abs. 1 des § 91 keine Erswähnung gefunden hätte; dagegen wäre es richtig gewesen, ihn in

bem Abf. 2 gu übergebn.

Allein biefe Borftellung ift unzutreffenb. Die Sandlungen bes

§ 88 können von Ausländern begangen werden, die zu den feindelichen Truppen nicht oder noch nicht gehören. Das lettere würde 3. B. dann gegeben sein, wenn sie sich von einem feindlichen Wers ber anwerden lassen. Dies kann, wie keiner weiteren Darlegung bedarf, sehr wohl in einem Augenblick geschehn, wo sie sich im Deutschen Reich aufhalten und zweifellos unter dem Schutz desselben stehn; z. B. seitens ausländischer, an deutschen Hochschulen immastrikulierter Studenten.

Was vollends bas Waffentragen anlangt, so ist klar, baß bies bei Freikorps, bewaffneten Banben, Aufständischen u. s. w. vorliegt, auch wenn sie diejenigen Bedingungen nicht erfüllen, welche sie völkerrechtlich zu Kombattanten machen würden.

Man wendet mir nun vielleicht ein, daß die Handlungen bes § 88, sofern sie von einem Deutschen begangen werden, einen völlig andern Charakter hätten, als wenn der Thäter ein Ausländer sei; daß m. a. W. grade die Verletzung der dem eignen Vaterland gesschuldeten Treue, b. h. ein Verrat in Frage stünde.

Sierauf ift fpater noch gurudgutommen. Un biefer Stelle genugt es, barauf bingumeifen, bag in biefer Begiebung ber § 88 burchaus auf gleicher Linie mit ben SS 89 unb 90 fteht. Much bei ben letteren tonnte man gang bas gleiche behaupten. Überhaupt befteht ja offenbar zwischen ihnen bie größte Bermanbticaft. § 88 fpricht von bem Baffentragen und Dienftenehmen, §§ 89 unb 90 bavon, bag man ber feinblichen Dacht Borfdub leiftet, ober ben beutschen Truppen Rachteil jufugt, sowie von einzelnen bierunter fallenben Sanblungen. Involviert nun aber bas Baffentragen gegen bas Deutsche Reich nicht auch bie Bufugung eines Nachteils gegenüber ben beutichen Truppen, ober minbeftens ben Berfuch beam, bie Borbereitung bagu? Und ift nicht bas Dienftenehmen wieberum eine Borbereitung fur bas Baffentragen? Bu einer verfchiebenen Rormierung bezüglich ber Thatericaft ift bei ben brei Baragraphen gar feine Moglichfeit.

Ich habe schon oben angebentet, daß ber hier maßgebende Untersichied barin zu finden ift, ob es sich um feindliche Eruppen handelt ober nicht. Daß auch bei diesen der Gedanke einer Bestrafung keineszwegs so "ganzlich ausgeschlossen" ift, als dies zunächst den Anschein hat, wird gleich dargelegt werden. Zunächst ist es notwendig, daran zu erinnern, daß diese Straflosigkeit, wie ebenfalls bereits oben erwähnt, gar nichts für den Landesverrat besonders charakteristisches

ift, sonbern ebenso bei ben anläßlich ber Kriegführung begangenen Tötungen, Verwundungen, Vrandstiftungen, Sachbeschädigungen und, wie vielleicht noch ber Hervorhebung bedarf, auch bei Hochverrat zutrifft. Wenn Frankreich heute an Deutschland ben Krieg erklärte, so würde jedenfalls für die große Mehrzahl der Angehörigen der feinblichen Armee der Hochverrat im Sinne des § 81 Ar. 3 vorsliegen. Denn sie würden es unternehmen, einen Teil des Bundeszgebietes (Elsaß und Lothringen) vom Ganzen loszureißen. Sbenso könnte es natürlich auch vorkommen, daß einzelne feindliche Soldaten es unternähmen "einen Bundessfürsten zu töten, gefangen zu nehmen oder in Feindes Gewalt zu bringen" — Handlungen, die selbstwerzständlich der Rechtswidrigteit ermangelten.

Bei biefen wie bei ben anbern oben erwähnten Handlungen liegt ber Grund hierfür barin, baß sie anläßlich ber Kriegführung und innerhalb berjenigen Grenzen begangen sind, welche vom Völkerzrecht als erlaubt anerkannt sind. Es würbe unrichtig sein, weil einerseits zu eng, anderseits viel zu weit gehend, wenn man einen Gesehesparagraphen bahin formulieren wollte, daß die Strafbestimmungen gewisser Abschnitte des St.G.V.s auf die Angehörigen der feinblichen Armee keine Anwendung sinden. Nicht alle von ihnen begangenen Tötungen u. s. w. sind erlaubt, sondern nur die anläßelich der Kriegführung vorkommenden. Die z. B. an Verwundeten ober an Zivilpersonen begangenen sind Verbrechen, weil sie dem durch das Völkerrecht sestgesetzen Brauch widerstreiten. Es wäre zu eng, weil nicht nur die Handlungen der feindlichen, sondern auch die der beutschen Soldaten der Rechtswidrigkeit ermangeln.

Dies hat nun auch für ben Lanbesverrat seine Bebeutung. Kriegerische Operationen aller Art, burch welche ber beutschen Armee Nachteile zugefügt werben, bürfen zwar vorgenommen, aber auch hier wiederum bestimmte Schranken nicht überschritten werden. Für bie in § 90 Nr. 1 nnb 2 erwähnten Handlungen ist es daher Frage bes Einzelfalles, ob sie rechtswidrig sind oder nicht. Andre Fälle, so insbesondere die Spionage, stehen in der Beziehung anders da: sie sind völkerrechtlich unerlaubt und daher immer rechtswidrig, sofern sie diese Eigenschaft nicht etwa aus einem allgemeinen Grunde, 3. B. Notstand verlieren. Bei dem Dienstenehmen und Waffenstragen wird die Rechtswidrigkeit zunächst von der Nationalität des Thäters und bei dem Ausländer von dem Begehungsort und seiner Eigenschaft als Kombattant abhängen. Darüber, wann die Hand-

lungen bes § 89, ber Nummern 3, 4 und 6 bes § 90 rechtswibrig find, werben erhebliche Zweifel übrig bleiben.

Bon bem banrischen M.St. G.B. vom 29. April 1869 mar es unternommen worben, biese Fragen zu beantworten. Es burfte gang instruktiv sein, von ben Borichriften besielben Kenntnis zu nehmen.

"Art. 119. Militärangehörige und Zivilbeamte ber feindslichen Macht, welche die Grenzen ihrer Dienstpflicht übersichreiten, sowie Angehörige frember Armeen und Zivilperssonen, welche im Ins ober Auslande zu Gefahr ober Schaben ber im Felbe stehenden banrischen oder einer verbündeten Armee ober Angehöriger berselben handeln und beshalb ber Militärbehörde vorgeführt werden, sind nach folgenden Bestimmungen zu bestrafen.

Art. 120. Mit bem Tobe, in leichteren Fallen ber Ziffer 2 und 3 mit Zuchthaus, nicht unter 8 Jahren, wird bestraft, wer

- 1) bem Feinbe als Spion bient ober einem Spion Bor- fcub leiftet;
- 2) Angehörige ber banrifchen ober verbunbeten Armee zur Dejertion ober gum Kriegsverrat zu verleiten fucht;
- 3) banrische ober verbündete Truppen zum Ungehorsam gegen Dienstbefehle, zur Wibersehung ober zum Aufruhr aufwiegelt;
- 4) bem Beinbe Mannichaft zuführt, ober ihm Baffen ober andern Kriegsbedarf verschafft."

In Art. 121 wirb bann noch eine Erlauterung barüber ge= geben, wer als Spion anzusehen fei.

"Als Spion wird betrachtet, wer, um ben Teind zu bes gunstigen, heimlicherweise ben Zustand ber Truppen, bestagers, ber Besetzigungen ober Magazine, die Stärke, Stelslungen, Bewegungen ober Absichten ber Armee ober sonstige Umstände, welche sich auf ben Angriff ober die Verteibigung beziehen, zu erspähen sucht.

Dagegen können feindliche Militärpersonen, welche auf Refognoszierungen ober sonst in ber Absicht, Erkundigungen einzuziehen, in die Linien der Armee eingebrungen sind, als Spione nicht behandelt werben, insofern sie nicht burch Versleugnung ober Verbergung ihrer militärischen Eigenschaft die Regeln des Kriegsgebrauchs verleten."

Über die Angemessenheit bieser Bestimmungen im einzelnen läßt sich gewiß streiten. Insbesondere könnte man bemängeln, daß in Art. 119 anscheinend die Strafbarkeit der feindlichen Soldaten das von abhängig gemacht wird, daß sie ihre Dienstpflicht überschreiten. In Wirklichkeit kann die Weinung wohl kaum dahin gegangen sein. Denn wie kann ein, vielleicht allem Völkerrecht zuwider erlassener Besehl eines Feindes maßgebend sein dafür, ob die Handlung nach inländischem Recht erlaubt oder strafbar ist? Bielmehr werden die Handlungen des Art. 120 schlechthin auch für die feindlichen Solsbaten verboten und unter Strafe gestellt.

Immerhin muß es als ein wesentliches Berbienst anerkannt werben, daß die gesetzgeberische Aufgabe richtig erkannt wurde, mag auch die Lösung berselben noch zu wünschen übrig lassen.

Das R.St.G.B. bagegen befindet sich auf völlig falschem Wege: es will bezüglich bestimmter Personenklassen statuieren, daß sie mögsliche Thäter eines Landesverrats nicht sind, mährend es sich einersseits viel allgemeiner darum handelt, anzugeben, welche (an sich rechtswidrigen) Handlungen der Rechtswidrigkeit entbehren, andersseits anzuerkennen ist, daß alle Personen mögliche Thäter eines Landesverrats sind.

Denn es ift ein fundamentaler Jrrtum, wenn man das Wesen bes Landesverrats in der Verletzung der dem eignen Vaterland gesschulbeten Treue, d. h. also in einem Verrat in diesem Sinne des Worts sindet und demgemäß prinzipiell nur den Inländer für den möglichen Thäter erklärt, wie dies seitens des R.St.G.B.s geschieht und von der Doktrin gedilligt wird. Es besteht in dieser Beziehung zwischen Hochverrat und Landesverrat durchaus kein Unterschied. Bezüglich des Hochverrats ist man sich darüber klar, daß der Staat gegen alle Angriffe, die seine Eristenz bedrohen, geschützt werden muß, mögen sie von wem auch immer ausgehen. Bei dem Landeszverrat dagegen verkennt man, daß diese Notwendigkeit genau in der gleichen Weise für diesenigen Angriffe besteht, welche gegen den Staat als Glied der Staatensamilie gerichtet sind.

Man wendet ein, daß bei dem Landesverrat die Beziehungen bes einen Staats zum andern in Frage ftunden und daß gerade des halb der Ausländer, welcher gegen das Inland einen Landesverrat begeht, hierzu durch die seinem Baterland geschulbete Treue und Hingebung veranlaßt sein kann; daß dagegen bei dem Hochverrat der Staat als solcher, nicht in seinem Berhältnis zu andern Staaten,

angegriffen murbe. Allein mit ber Scharfe, wie bies gemohnlich geschieht, barf biefer Unterschieb boch nicht behauptet merben. bas Bunbesgebiet gang ober teilmeife einem fremben Staat gemalt= fam einverleibt werben foll (§ 81 Rr. 3), fo wirb hierbei boch ein frember Staat notwenbig vorausgefest. Und wenn bei ben anbern Rallen bes hochverrats auch begrifflich nicht Beziehungen bes einen gum anbern Staat in Frage fteben, fo barf boch nicht überfeben werben, bag bies thatfachlich febr mohl bei ihnen ber Fall fein tann. Das Befen von hochverrat wie Lanbesverrat ericopft fich barin, baß fie beftimmt geartete Ungriffe gegen bas Inland finb. Belde Motive ben Muslander ju feinem Thun veranlagt haben, ob insbesonbere patriotische, ift fur bie Auffassung bes Inlands gleich= gültig.

Gine anbre Frage ift, ob es nicht fur bie Strafhobe einen Unterschieb gu begrunben batte, ob bie Sanblung feitens eines Deutiden ober eines Auslanders begangen wirb? Das möchte ich aller= bings bejahen, aber auch wieberum gleichmäßig fur Boch= unb Lanbes= verrat. Es ift benn boch ein Unterschieb, ob ein Frangofe ober ein Breuge es unternimmt, Gliag-Lothringen vom Deutschen Reich losgureißen. Bei ber Beftimmung bes Strafrahmens ift es burchaus angemeffen, auf bie Berlegung ber Treueverpflichtung Rudficht gu nehmen.

Das positive Recht thut bies bei bem hochverrat unb bem Rompler von Sanblungen, welche es als Beleibigung bes Lanbes: herrn bezw. Bunbesfürften (St. G.B. §§ 94-101) gufammenfagt; aber jum Teil in vertehrter Beife. Es mare ju billigen, wenn bie Sanblung bes Deutschen, welche fich gegen ben Raifer ober gegen ben eignen Sanbesberrn richtet, mit qualifigierter Strafe belegt wirb. Dagegen ift m. G. bie Richtung gegen ben Lanbesberrn bes Aufenthaltsortes wenig biergu geeignet. Der Aufenthalt in einem Territorium, ber von gang vorübergebenben Dauer fein fann, ift fein Berhaltnis, meldes ein Bietats- ober Treueverhaltnis begrünbet.

Sier wie bei bem § 91 Abf. 2 burfte ber Begriff bes subditus temporarius verhangnisvoll gemefen fein. Man follte fich boch enblich barüber tlar werben, bag biefer Begriff einem Suftem von Borftellungen angebort, welche beute langft aufgegeben finb. 218 man glaubte, bie Rechtsorbnung bes Inlanbes fei pringipiell nur fur ben Inlander verpflichtenb, fuchte man mit jenem Begriff ben Rreis ber gum Gehorfam verbunbenen Gubjefte, ben praftifchen Beburfniffen entsprechenb, ju ermeitern. Seute hat berfelbe gar feine Eriftenaberechtigung mehr, ba man ja nicht baran zweifelt, bag bie inlanbifche Rechtsorbnung Respettierung von jebem ichlechthin forbert, wie fie ja mehrfach ben Muslanber megen ber von ihm im Muslanb begangenen Sandlungen bebroht. Wenn bas positive Recht regel= maßig nur bie im Inland begangenen Berbrechen verfolgt miffen mill (St. G.B. § 4 Ubi. 1), jo beruht bas auf völlig anbern Gr= magungen, in erfter Linie boch mohl auf ber, bag nur bei bicfen Sanblungen ftets porausgefest merben barf, bag bie Intereffen bes Inlandes babei ins Spiel fommen. Es ift hier nicht ber Ort, bes nahern bargulegen, von welchen Gefichtspunkten man bei ber Statuierung ber einzelnen Musnahmen ausgegangen ift. verbient jebenfalls, bag bie im Ausland begangene lanbesverräterische Sanblung nur bann verfolgt werben joll, wenn fie von einem Inlanber begangen ift. Wenn bei einem beutich-frangofifchen Rriege bie Engländer ober Staliener ihre Sympathieen Frankreich gumenben, Gelb ober Liebesgaben fur bie frangoffiche Urmee fammeln, jo fann Deutschland barin fein Berbrechen finben, fofern es im Musland geschieht. Wollten aber bie in Deutschland lebenben Fremben hier bas gleiche thun, jo ift auch fur bie unmittelbare Empfindung bie Strafmurbigfeit gegeben. Mit bem Begriff bes subditus temporarius braucht man aber gur Erflärung hiervon burchaus nicht gu operieren.

Rehren wir nach biefer allgemeinen Erörterung zum positiven Recht zurud, jo wird es ferner einer Berständigung barüber bedürfen, was es mit bem Rriegsgebrauch für eine Bewandtnis hat, auf welchen ber § 91 verweist.

Darüber besteht wohl Einverständnis, daß jedenfalls die feindlichen Truppen, welche anläßlich einer Invasion sich in Deutschland befinden, diesem Kriegsgebrauch unterliegen. Gerade mit Rücksicht auf sie ist ja seinerzeit die entsprechende Vorschrift des § 70 Ubs. 1 in das Preußische Strafgesetzbuch aufgenommen.

Nun wurde oben bargelegt, bağ bie von ben feinblichen Truppen begangenen lanbesverräterischen Hanblungen rechtswibrig und strafsbar sein, ebenso aber auch ber Rechtswibrigfeit entbehren können. Man müßte also annehmen, bağ burch ben Kriegsgebrauch festgestellt werben solle, ob und wie bie feinblichen Solbaten wegen berselben zu bestrafen sind.

Allein nach bem gegenwärtig geltenben Recht ift für bie lettere Frage ber Kriegsgebrauch jebenfalls nicht maggebenb, sonbern ausichließlich bas Militarftrafgejegbuch.

In § 160 bebroht basselbe alle Julanber und Auslander, welche auf bem Kriegsschauplatz landesverräterische Handlungen begehen. Andre auf ben Landesverrat bezügliche Vorschriften finden sich in ben §§ 155, 159 und 161.

Durch biese Bestimmungen, welche weiter unten eingehend zu besprechen sind, werden bie Boraussegungen ber Bestrafung bezüglich ber Person bes Thaters, bes Orts und ber Modalitäten ber Begehung näher bezeichnet, besgleichen bie Strafen angegeben, welche zu verhängen sind.

Daß biesen Vorschriften gegenüber ber Kriegsgebrauch feine berogatorische Bebeutung besitzen fann, bebarf keines Beweises. Er fann bieselben aber auch nicht ergänzen. Dazu wäre schon einmal beshalb kein Raum, weil alle Hanblungen, für welche er gemäß § 91 Platz greifen soll, im M.St.G.B. Erwähnung finden. Sobann aber bestimmt M.St.G.B. § 2:

"Diejenigen Bestimmungen, welche nach ben Vorschriften bes Deutschen St. G. B.s in Begehung auf Verbrechen und Vergehen allgemein gelten, finden auf militärische Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung."

Bu biefen allgemeinen Bestimmungen gehört aber auch § 2: "Eine handlung tann nur bann mit Strafe belegt werben, wenn biese Strafe gesetlich bestimmt war, bevor bie handlung begangen wurbe."

Der Rriegsgebrauch fann hiernach bie Bebeutung einer Rechts= quelle, auf Grund beren Strafen verhängt werben, überhaupt nicht haben.

Gegenüber ben erwähnten Bestimmungen bes M.St. G.B.s ift enblich auch die Annahme ausgeschlossen, bağ etwa ber Kriegsgesbrauch gestatte, für die in Rebe stehenden Handlungen Maßnahmen zu verhängen, die Strafen im Rechtssinn nicht sind, thatsächlich aber auf basselbe hinauslausen, also etwa Spione oder Überläuser einsach zu erschießen oder bergl. Denn wenn das M.St.G.B. für diese Handlungen wirkliche Strafen androht, auf welche nach Urteil und Recht zu erkennen ist, so bleibt daneben natürlich für solche Maßnahmen der faktischen Gewalt gesehlich kein Raum. Dies muß

um fo mehr betont werben, weil bie Darftellungen bes Bolferrechts regelmäßig bie entgegengesette Ansicht vertreten.3)

Die anbre Frage, bas Ob? ber Beftrafung anlangenb, fo

verhalt es fich bamit folgenbermaßen.

Wenn oben bemerkt wurde, daß die Rechtswidrigkeit der von feinblichen Soldaten begangenen landesverräterischen Handlungen das von abhinge, ob die letteren eine Überschreitung der vom Bölkers recht gezogenen Grenzen der Kriegführung enthalten, so würde wenig barauf ankommen, wenn man hier für Bölkerrecht "Kriegsgebrauch" substituierte. Es könnte also etwa vorgeschrieben werben:

"Feinbliche Solbaten, welche ben Regeln bes Kriegs= gebrauchs zuwider die und die Handlungen begehen, sollen so und so bestraft werden."

3) Man vergl. 3. B. Heffter, Das europäische Bölkerrecht ber Gegenwart, 7. Ausgabe, bearbeitet von Geffden. Berlin 1881. S. 266. "Ganzaußer dem Schutze des Kriegsrechts und der Kriegsmanier stehen . . . c. die jenigen, welche gegen den Feind, unter desse Gewalt sie sich besinden, Berrat üben, oder sonstige Feindseligkeiten begehen; d. die Überläuser, welche beim seindlichen Hecr gefunden werden. Letztere versallen den Militärstrassesetzeiten; die vorhergedachten dem seindlichen Martialgesetz und Kriegsgebrauch." — Ein Blid auf § 160 des M.St.G.B.s zeigt, daß auch die sud e angeführten Personen den Militärstrassesen unterstehen.

Bang unbestimmt und baber unbrauchbar find bie Mugerungen bei Bluntichli, Das moberne Bolterrecht ber givilifierten Staaten, Rorblingen 1872 SS 568, 564. Bofitiv falich ift bie Musführung gu § 681. "Diefe Sands lung (Mitteilung über bie Rriegführung an ben Seinb) tann jugleich ein gemeines Berbrechen bes Landesverrate fein, wenn ein Offigier bes Beeres ober ein Bivilbeamter bie ibm anvertrauten Rriegsplane bem Feinbe verrat, ober wenn ber Bewohner einer Stadt ober Feftung ben feindlichen Beers führern Mitteilungen in ber Abficht gutommen läßt, Die Eroberung ber Stadt ober Feftung ju erleichtern. Aber fie tann auch unter Umftanben por: tommen, in benen bas burgerliche Strafgefet tein Berbrechen findet und bennoch ber großen Gefährlichfeit megen triegsgerichtlich beftraft werben muß. Bielleicht gebort ber Bemater perfonlich bem Staate an, beffen Beer fich als Feind nabert, und macht feine Mitteilungen aus patriotifcher Ges finnung. Tropbem läuft er Gefahr, von bem am Orte herrichenden Feind als Berrater por ein Kriegsgericht geftellt und vielleicht erichoffen gu Die Bemubung, hierin eine pragife juriftifche Untermerben" u. f. m. icheibung ju entbeden, bie ber Berf. etwa im Ginn haben tonnte, icheitert. Bon ben Bestimmungen bes D.St. B. S§ 160, 57-59, St. G.B. § 90 hat berfelbe, wie ce fceint, gar teine Uhnung. Much andern Bolterrechtelehrern fann ber Bormurf nicht erfpart werben, bag fie entweber bas positive Recht nicht tennen, ober bie Angabe ber Grunde ichulbig bleiben, weshalb fie Dinge als geltend vortragen, welche von demfelben fundamental abweichen.

Das ift aber etwas gang anbres, als wenn es beift: "Gegen feinbliche Golbaten ift nach bem Rriegsgebrauch zu verfahren."

Der Rriegsgebrauch ift nur fur eine Borfrage maggebenb, abn= lich wie fich vielleicht nach Maggabe bes burgerlichen Rechts entscheibet, ob ein Beschulbigter zu ber Bornahme ber ihm gur Laft gelegten Sanblung berechtigt gemefen ift. Bier mirb niemand auf ben Gebanten tommen, jagen zu wollen, ber Befchulbigte fei nach burgerlichem Recht zu behandeln. Gbenfo unlogisch ift es aber, wenn bas Gefet bort fagt, bie feinblichen Golbaten unterliegen bem Rriegs= gebrauche.

Rur beshalb fann nicht gejagt merben, bag auch fur bas Db? ber Beftrafung ausschlieglich bas Gefet maggebenb fei, weil meber in bem burgerlichen noch im DR. St. G.B. biejenigen Grunbe eine ericopfenbe Aufgahlung gefunden haben, welche bei an fich rechtsmibrigen Sandlungen ben Begfall ber Rechtsmibrigfeit bemirten. Rotwehr und Rotftand find ermahnt, bie gablreichen und intritaten anbern Falle, welche man etwa als berechtigte Bahrung öffentlicher ober privater Intereffen und unter anbern Rubrifen gufammenfaffen tonnte, übergeht bas Gefet mit Schweigen, ohne fie baburch ausichliegen zu wollen. Sier ift man alfo genotigt fich auf "allgemeine Grunbfate" zu berufen, ober welchen Musbrud man fonft gebrauchen mill.

Es ift nun aber jebenfalls unangangig, aus biefer gangen Gruppe von Fallen einen einzelnen auszusonbern und fur biefen ben Begfall ber Rechtswibrigfeit aus bem Rriegsgebrauch als Rechtsquelle herleiten zu wollen; um jo mehr, als bies fur ben boch gang nabe vermanbten Gall, bag feitens ber beutichen Golbaten anläflich ber Rriegsführung an fich verbotene Sandlungen begangen merben, in feiner Beife paffen murbe.

Und fomit tommt man ju bem Refultat, bag bie Bermeifung auf ben Rriegsgebrauch weber in ber einen noch in ber anbern Begiehung irgendwelche Bebeutung befitt.

Bon ben Lehrern bes Bolferrechts wirb gang regelmäßig por= getragen, bag eine Beftrafung ber Spione nur bann erfolgen fonne, wenn fie an ben Ort, an welchem fie ipionierten, ergriffen werben.

"Gin Spion ber fein Geichaft beforgt hat und mobibehalten gu jeiner Urmee gurudgefehrt ift, barf mithin, falls er nachher in bie Sanbe bes ausgefunbichafteten Geinbes Beitidrift f. b. gei. Strafrechten. VII. 41

fallen follte, nicht mehr beftraft, fonbern muß als Rriegs= gefangener behanbelt werben."

So v. Martens, Bolferrecht (beutsche Ausgabe von Berg = bohm) II § 116 a. E.; vergl. Bluntschli a. a. D. § 633, heffter a. a. D. § 250.

Eine gesetzliche Borichrift zur Begrundung biefer teden Behauptung anzuführen, sind bie herren nicht in ber Lage. Es bliebe also wohl nur ber Kriegsgebrauch übrig.

Allein für Deutschland kann bavon beshalb gar keine Rebe sein, weil diejenigen Gründe, welche die Strafbarkeit eines Bersbrechens wieder beseitigen, allerdings in dem St.G.B. erschöpfende Behandlung gefunden haben und diese Vorschriften gemäß M.St.G.B. § 2 auch für das Militärstrafrecht unverändert gelten. Soviel ich sehe, ist sonst auch noch niemals für das Gebiet des dürgerlichen Strafrechts die Behauptung aufgestellt worden, daß neben den vom Gesetz erwähnten Gründen: Rücktritt vom Versuch, thätige Reue, Verjährung u. s. w. noch andre Umstände die gleiche Wirkung dessitzen. Für das Militärstrafrecht kann aber nichts andres gelten.

— Auch in der Richtung also, daß die Strafbarkeit eines Versbrechens wieder beseitigt würde, kann dem Kriegsgebrauch keine Beseutung beigemeisen werden.

Während somit ber Abs. 1 bes § 91 überhaupt wirkungslos ift, verhalt sich bies bezüglich bes Abs. 2 besselben Paragraphen anbers.

Die Hanblung bes § 87, das Einlassen mit einer fremben Regierung, um bieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen, wirb, wenn von einem Ausländer begangen, regelmäßig nur gemäß dem Abs. 2, nicht gemäß dem M.St.G.B. bestraft werden können, weil bei ihrer Begehung die Modalitäten, insdes. der bereits ausgebrochne Krieg, von denen das M.St.G.B. die Bestrafung abhängig macht, nicht vorliegen werden. Auch für die andern Fälle des Landesverrats aber hat der Abs. 2 seine Bedeutung dewahrt; teils weil das M.St.G.B. darauf verweist, teils, weil es die Fälle nicht erschöpfend behandelt.

Hiernach mare benn also endlich die Frage zu beantworten, mas die Worte bebeuten:

"während sie unter bem Schute bes Deutschen Reichs ober eines Bunbesftaats sich innerhalb bes Bunbesgebietes aufshalten."

Die Interpretation befindet sich bei bemselben nun wahrlich in übler Lage. Denn es wird in ihm, wie die bisherigen Erörterungen gezeigt haben dürften, ein ganz schiefer Gedanke unglücklich formuliert. Immerhin ist das Ergebnis ein erträgliches, wenn man von der Borstellung ausgeht, daß unter dem Schutz des Deutschen Reichs jeder steht, welcher sich in den Grenzen desselben aufhält, mit Ausnahme der seinblichen Truppen. Um dies Resultat zu begründen, wird man weniger Gewicht auf die Entstehungsgeschichte der ganzen Borschrift legen, als vielmehr darauf, daß bei den letzteren, aber auch nur bei ihnen, das Streben des Inlands auf Vernichtung, also das gerade Gegenteil von Schutz, gerichtet ist.

Unterstütt wird bieser Interpretationsvorschlag baburch, baß jeber andre Weg sich als ungangbar erweift, wie benn die herrschende Meinung auch bamit übereinstimmt. ) Die einzige abweichende Ansicht, welche John (Holyendorfs Handbuch III S. 49) aufgestellt hat, ging bahin, der Schutz sei nur dann vorhanden, wenn die zuständigen Behörden von dem Aufenthalt des Ausländers im Inlande Kenntnis genommen hätten und benselben buldeten. Allein die in Deutschland geltenden Gesetz, namentlich die Strafgesetze, schützen den Ausländer auch schon vorher und nach der erfolgten Kenntnisnahme burchaus nicht in andrer Weise. Bezüglich der Durchreisenden braucht eine solche Kenntnisnahme überhaupt gar nicht

<sup>4)</sup> Auf einem völligen Digverftandnis icheint es mir gu beruben, wenn Diehaufen (Rommentar 2. Aufl. § 91 Unm. 1 916f. 2) mit ber feinblichen Rriegsmacht bie Erterritorialen in Berbinbung bringt. Rachbem er gang gutreffend hervorgehoben, bag alle im Inland weilenden Auslander, fogar bie Musgewiesenen ben Schut ber inlanbifden Gesete genießen, bemertt er: "Ja jogar ben Exterritorialen und ben gur feindlichen Rriegsmacht geborigen Berfonen tommt in gemiffem Ginn ber Schut ber in Deutschland geltenben Bejete zu gute. Dennoch tann ber Husbrud "unter bem Schut bes Deutichen Reichs fich aufhaltend" nicht auf die burch bas Bolterrecht gefchütten Exterritorialen und die fich felbft fcupende feindliche Rriegemacht bezogen werben." 3th bachte, bie Exterritorialen fteben nicht nur unter bem gewöhnlichen, fonbern noch unter einem bejonderen Schut bes Inlandes. Infomeit ift alfo bie Frage, ob fie mögliche Thater bes Lanbesverrats find, ju bejagen. Freilich fonnen fie megen besfelben nicht beftraft werben, weil fie ber inländischen Strafgemalt nicht unterworfen find. Sierbei fteht ber Landesverrat allen andern Berbrechen gang gleich. Die ftrafrechtliche Bofition ber Exterritorialen ift von ber ber feindlichen Truppen total verichieben, und wenn fich bei beiben über= cinftimmend herausftellt, daß eine Beftrafung megen Landesverrate nicht erfolgt, fo beruht es auf gang verschiebenen Grunben.

stattzufinden. Schließlich murbe es hierbei von der partikularrechts lichen Regelung des Melbewesens abhängen, wer möglicher Thater eines Landesverrats ift. Das kann füglich nicht vorausgeset werden.

Enblich wird bei bieser Interpretation auch ber Wiberspruch beseitigt, ber, wie oben gezeigt, barin liegt, baß bei bem biplomatischen Landesverrat schlechthin jeber, bei bem sogenannten militärischen zunächst nur ber Inländer als Thäter bezeichnet wird.

Das einzig Richtige mare, wenn ber ganze § 91 in Wegfall tame, bafür aber bie famtlichen Paragraphen, welche ben Lanbesverrat behandeln, mit ben Worten begönnen:

"Wer vorfählich und rechtswidrig . . . "

Daburch würde ber gegenwärtig bestehende Mißstand beseitigt, daß die Handlungen des § 88, wenn von Ausländern im Inlande begangen, straflos zu bleiben haben; es käme zum Ausdruck, daß das Borhandensein der Rechtswidrigkeit eine Frage altioris indaginis wäre, und es käme das alle gesetzgeberische Technik verletzende Vershältnis in Fortsall, daß durch die Ausdrucksweise der früheren Paragraphen anscheinend ein Prinzip begründet wird, von welchem ein späterer Paragraph nichts Wesentliches übrig läßt, sondern es durch ein andres ersett.

Bei einer Befprechung ber Borfchriften bes Militarftraf = gefetbuchs über ben Lanbesverrat ift es unvermeiblich biefelben in allgemeinerem Sinne einer Grorterung unb Rritit zu unterwerfen.

In bem ersten Titel bes zweiten Teils wird von ben militärischen Berbrechen und Bergehen ber Personen bes Solbatenstandes gehandelt. In bemselben ist ber erste Abschnitt bem "Hochverrat, Landesverrat, Kriegsverrat" gewidmet.

Es bestimmt zunächft § 56:

"Auf eine Person bes Solbatenstanbes, welche sich eines Hochverrats ober eines Lanbesverrats schulbig macht, finden bie Vorschriften bes Deutschen Strafgesethuchs (§§ 80—93) Anwendung."

Darauf befagt § 57:

"Wer im Felbe einen Lanbesverrat begeht, wird wegen Kriegsverrats mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren ober mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 58. Wegen Rriegsverrats (§ 57) wird mit bem Tobe bestraft, wer mit bem Vorsage, einer feinblichen Macht Bor-

foub zu leiften ober ben beutichen ober verbundeten Truppen Rachteil zuzufugen,

- 1) eine ber im § 90 bes Deutschen Stafgefetbuch bezeich= neten ftrafbaren Sandlungen begeht,
- 2) . . . "

Hieraus ift folgendes zu entnehmen. Der Umstand, daß ein Hochverrat oder Landesverrat von einem Soldaten begangen wird, führt an sich noch nicht zu einer qualifizierten Strafe. Dagegen tritt lettere dann ein, wenn ein Landesverrat von einem Soldaten im Felde begangen wird. Abermals qualifiziert sind dann einzelne kasuistisch aufgezählte, im Felde begangene landesverräterische Handelungen. Der Begriff "im Felde" findet seine Erläuterung in den §§ 9 und 10:

"Die in biefem Gefețe fur ftrafbare Handlungen im Felbe gegebenen Borichriften (Rriegsgefete) gelten:

- 1) fur bie Dauer bes mobilen Buftanbes bes heeres, ber Marine ober einzelner Teile berfelben;
  - 2) fur bie Dauer bes nach Borichrift ber Gefete erklarten Rriegszuftanbes in ben bavon betroffenen Gebieten;
  - 3) in Ansehung berjenigen Truppen, benen bei einem Aufruhr, einer Meuterei, ober einem kriegerischen Unternehmen ber besehligenbe Offizier bienstlich bekannt gemacht hat, baß bie Kriegsgesetze für sie in Kraft treten, für bie Dauer bieser Zustänbe;
  - 4) in Unsehung berjenigen Kriegsgefangenen, welchen ber höchste an ihrem Aufenthaltsort befehligende Offizier bienstlich bekannt gemacht hat, baß bie Kriegsgesetze für sie in Kraft treten.
- § 10. Den Rriegsgeseten unterworfen find im Fall bes § 9 Rr. 1:
  - 1) bie Personen bes aftiven Dienststanbes von bem Tage ihrer Mobilmachung bis zu ihrer Demobilmachung;
- 2) bie Personen bes Beurlaubtenftanbes von bem Tage, Bu welchem fie einberufen finb, bis zu ihrer Entlaffung."

Einige Bebenten fann ich biefem Spftem gegenüber nicht unter= bruden.

Die Motive b) gu § 57 (Entwurf § 69) heben felbft hervor,

b) Bergl. Sammlung jämmtlicher Drudfachen bes beutschen Reichstags I. Legislatur=Periode III. Sejfion 1872 Rr. 5 S. 87.

baß es nach ben Vorschriften bes St.G.B.s fast ausnahmslos zum Thatbestand bes Lanbesverrats gehöre, daß die Handlung während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges begangen wird. Die einzige Ausnahme bilbe ber in § 92 bes R.St.B.s vorzgesehene sogenannte diplomatische Landesverrat.

"Begen ber größeren Gefährlichkeit" — so fahren bann bie Motive wirklich fort — "tritt aber eine erhöhte Strafswürdigkeit von selbst ein, wenn er von Personen bes Solbatenstandes begangen wird, die bereits mobil gemacht worden ober sonst ben Kriegsgesetzen unterworfen sind."

Das verstehe ich nicht. Die Regel bilbet boch, daß die Mobilsmachung der Kriegserklärung vorangeht! Ober sie wird mit ihr gleichzeitig stattfinden oder ihr unmittelbar folgen. Mit andern Worten: der Kriegszustand bringt die Mobilmachung eo ipso mit sich. Ist also ersterer schon nach dem St.G.B. zum Thatbestand des Landesverrats ersorberlich, so hat es keinen rechten Sinn, die letztere für einen qualifizierenden Umstand zu erklären.

Stellt man sich aber Fälle vor, wo bei ausgebrochenem Kriege nur ein Teil ber Armee mobil gemacht wird, so ist man im Berständnis auch nicht sehr gefördert. Es hat dann freilich keine Schwierigkeiten mehr, sich ein Beispiel zu konstruieren, wo ein Solbat während eines gegen Deutschland stattsindenden Krieges einen Landesverrat begeht, ohne daß er mobil gemacht wäre. Ich kann aber eigentlich nicht einsehen, weshalb seine Handlung in ihrer Gefährlichkeit von seiner Modilmachung beeinsluft wird.

Bu § 58 ware zu bemerken, baß nicht etwa, wie man nach ber Fassung vermuten könnte, ber Borjaß, ber seinblichen Macht Vorschub zu leisten ober ben beutschen ober verbündeten Truppen Nachteil zuzusügen, ben gemeinsamen Qualisikationsgrund abgibt. Der bahin gerichtete Vorsatz muß vielmehr vorhanden sein, um die Handlung überhaupt zu einer landesverräterischen zu machen. Dies kommt besonders deutlich dadurch zum Ausdruck, daß eine der in § 58 aufgeführten Handlungen, ohne diesen Vorsatz begangen, den Thatbestand eines andern militärischen Verbrechens ausmacht. Es bedroht der § 92 den "Ungehorsam gegen einen Besehl in Dienstssachen durch Nichtbesolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Überschreitung besselben". In § 58 Nr. 7 wird genau in der gleichen Weise von benjenigen gehandelt, welcher "einen Dienstbesehl ganz oder teilweise unausgeführt läßt, oder eigenmächtig abändert"

Bu ber besonbers schweren Strafbrohung gibt vielmehr lediglich bie große Gefährlichkeit ben Unlaß, welche bei allen einzeln genannten Hanblungen bes § 58 angenommen wirb. Abgesehen hiervon ist benselben aber nichts weiteres gemeinsam, als baß sie eben Einzelsfälle bes Kriegsverrats sind.

Als möglichen Thater eines Kriegsverrats erscheinen nun außer ben Personen bes Solbatenstandes auch zweitens bie Militarbeamten. In § 153 wird gesagt:

"Gin Militärbeamter, welcher sich im Felbe einer ber in bem ersten bis britten, bem sechsten und achten Abschnitt bes ersten Titels bezeichneten strafbaren Handlungen schulbig macht, wird nach ben baselbst für Personen bes Solbatens standes gegebenen Bestimmungen bestraft."

Durch biese Vorschriften ber §§ 56, 57, 58 und § 153 ift be- züglich ber Thaterschaft bem Strafgesethbuch gegenüber nur eine unserhebliche Erweiterung herbeigeführt.

Für biejenigen Solbaten, welche eingetreten sind, um ihrer gessetzlichen Wehrpsticht zu genügen, ist es selbstverständlich, daß sie Deutsche sind. Es gibt aber auch eine freiwillige Übernahme des Militärdienstes, und von berselben sind, soviel ich sehe, die Auständer nicht ausgeschlossen. Freilich würden diese regelmäßig durch ihre Anstellung stillschweigend naturaliziert werden in Gemäßheit von § 9 des Gesehes vom 1. Juni 1870 betressend den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. Denn die freiwillig übernommene Militärdienstpflicht ist unmittelbarer Staatsdienst. Für die Militärsbeamten gilt genau das gleiche. Der erwähnte § 9 gestattet nun aber, daß durch ausdrücklichen, in die Bestallung aufgenommenen Vorbehalt sich der Angestellte seine Ausländerqualität reserviert. Wenn ich nicht irre, so wird das bei den in das Heer eintretenden Ausländern sowie benjenigen, welche etwa Militärbeamte werden, ebenfalls gelten müssen.

Für biese Soldaten nun, welche Ausländer sind, ift unbedingt die Möglichkeit vorhanden, einen Landesverrat oder Kriegsverrat zu begehen. Denn in den §§ 56 und 57 ist die Disposition zu sinden, daß die Personen des Soldatenstandes mögliche Subjekte der darin erwähnten strafbaren Handlungen sind. Für die Militärbeamten dagegen, welche Ausländer sind, liegt die Sache etwas anders. Sie können zwar, wenn sie im Felde sind, den Anfangsworten von § 153 gemäß, einen Kriegsverrat begehen. Dagegen richtet sich die Wögs

lichkeit, unter gewöhnlichen Verhältnissen einen Lanbesverrat zu bez gehen, lediglich nach bem Bürgerlichen St.G.B. Und das führt zu ber Konsequenz, daß sie wegen ber im Ausland begangenen landesverräterischen Handlungen nur dann bestraft werden können, wenn sie sich bort bei den Truppen oder sonst in dienstlicher Stellung bestinden; veral. M.St.G.B. § 7.

Bon großer Wichtigkeit sind bie Bestimmungen bes britten Titels bes M. St. G.B.s, welcher bie Überschrift trägt "Strafbestimmungen für Personen, welche ben Militärgesetzen nur in Kriegszeiten unterworfen sinb". Dieselben muffen im Zusammenhange besprochen werben.

"§ 155. Während eines gegen bas Deutsche Reich ausgebrocheneu Krieges sind alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- ober Vertragsverhältnisse bei bem friegführenden Heere befinden, ober sonst bei bemselben aufhalten ober ihm folgen, ben Strafvorschriften bieses Gesetzes, insbesondere ben Kriegsgesehen unterworfen.

§ 158. Auf ftrafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen finden nach Maßgabe seines Militarranges bie Vorschriften bieses Gesetzes entsprechenbe Anwendung.

§ 160. Ein Ausländer ober Deutscher, welcher mahrend eines gegen bas Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf bem Kriegsschauplat sich einer ber in ben §§ 57 bis 59 und 134 vorgesehenen Handlungen schulbig macht, ift nach ben in diesen Paragraphen gegebenen Bestimmungen zu bestrafen.

§ 161. Ein Auslänber ober Deutscher, welcher in einem von beutschen Truppen besetzen ausländischen Gebiete gegen beutsche Truppen ober Angehörige berselben ober gegen eine auf Anordnung bes Kaisers eingesetze Behörbe eine nach ben Gesetzen bes Deutschen Reichs strafbare Handlung begeht, ift ebenso zu bestrafen, als wenn biese Handlung von ihm im Bundesgebiete begangen ware."

Bei bem § 160 wirkt es boch einigermaßen verblüffend, daß Inländer und Ausländer ohne jede weitere Unterscheidung ober Boraussezung wegen ber auf dem Kriegsschauplatz begangenen landese verräterischen Handlungen mit Strafe bedroht werden. Denn zu ben Ausländern gehören ja auch die feindlichen Truppen, deren Aufgabe gerade barin besteht, dem beutschen Heere Nachteil zuzus

fügen und anbre ber in § 90 Dr. 1 und 2 bes St. G.B.s ermahnten Sandlungen vorzunehmen.

Much ift bie Unnahme ausgeschloffen, bag bier nur folche Muslanber gemeint feien, welche gu ben feinblichen Truppen nicht gehoren. Denn bann mußten auch bie von ben letteren begangenen landesverräterifchen Sandlungen ftraflog bleiben, welche eine Uberidreitung ber volterrechtlich gezogenen Grengen ber Rriegführung enthalten.

Man muß fich alfo bei bem § 160 in bem Gebanten beruhigen, bag bier wie überall nur bie rechtsmibrige Begehung bebroht ift, biefe Gigenschaft aber ben üblichen friegerifden Operationen mangelt.

Borfdriften nach bem Mufter bes Banrifden M. St. G.B.3 maren mohl angemeffener gemefen.

Die Motive gu § 160 enthalten nur bie burftige Bemerkung: "Die Borfdrift bes § 160 fclieft fich in Unfehung ber §§ 57-59 bem § 4 bes G. St. G.B. an und ift in biefer Binficht fur bie Sicherheit bes friegführenben Beeres notwendig. - In Anfebung ber in § 134 unter Strafe ge= ftellten Sanblungen empfiehlt fie fich aus Grunben ber Menichlichteit".

Allein babei wird bie Tragmeite ber Borfdrift bes § 160 voll= fommen verfannt. Der § 4 bes G. St. G.B. fcreibt vor, bag ge= miffe mit lebenslänglichem Buchthaus bebrobte Sandlungen mit bem Tobe zu beftrafen feien, wenn fie mabrend eines gegen bas Deutsche Reich ausgebrochenen Rrieges auf bem Rriegefcauplat begangen werben. Der genannte Paragraph legt fich felbft aber nur proviforifche Bebeutung bei : "bis jum Erlag ber in ben Artiteln 61 und 68 ber Berfaffung bes Deutschen Reichs vorbehaltenen Reichsgefete". Bollte alfo bas D. St. G.B. biefem Proviforium ein Enbe machen, fo mußte es anorbnen:

> "Die in ben §§ 88 unb 90 bes St. G.B. fur bas Deutiche Reich mit lebenslänglicher Buchthausftrafe bebrohten Sanblungen werben mit bem Tobe beftraft, wenn fie mabrenb eines gegen bas Deutsche Reich ausgebrochenen Rrieges auf bem Rriegsichauplat begangen merben."

Die Borichrift bes § 160 geht nun aber inhaltlich bierüber weit hinaus. Denn fie ftatuiert, bag Muslanber auf bem Rriegs= ichauplat ichlechthin mögliche Thater bes Rriegsverrats finb, mabrenb fie fonft einen Lanbesverrat nur nach Maggabe bes § 91 26f. 2

b. h. im Inlande begehen können. Sobann aber werben qualifizierte Strafen auch für andre Fälle bes auf bem Kriegsichauplat bes gangenen Landesverrats angebroht, als in ben §§ 88 und 90 mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bebroht sind.

Die von bem § 160 beliebte Gleichstellung ber beutschen Solbaten, ber Inländer und ber Ausländer erscheint doch als von sehr problematischem Wert. Ich räume ein, daß die schwersten Fälle die Todesstrafe erfordern, welche als solche eine Nüancierung ausschließt. Abgesehen bavon scheint mir aber eine Verschiebenheit in der Bestrafung geboten, wie das im allgemeinen schon oben bemerkt wurde.

Auch bie Hervorhebung bes § 134 ift etwas ratfelhaft. Der § bestimmt:

"Wer im Felbe in ber Absicht rechtswidiger Zueignung einem auf dem Rampfplatz gebliebenen Angehörigen der beutschen oder verbündeten Truppen eine Sache abnimmt, oder einem Kranken oder Verwundeten auf dem Kampfplatze oder dem Marsche, auf dem Transport oder im Lazarett, oder einem seinem Schutz anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnötigt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und Versetung in die zweite Klasse Soldatenstandes bestraft; zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

Die birette Unwendung biefer Borichrift auf anbre Berjonen als Colbaten ift gum Teil unmöglich, wie bie Berfetjung in bie zweite Klaffe bes Solbatenftanbes. 3m übrigen ift es freilich ge= miß angemeijen und notwendig, bag bieje Sandlungen, von wem auch immer auf bem Rriegsichauplat begangen, beftraft werben. Uber man fragt fich, ob benn lebiglich fur fie (neben bem Rriegs: verrat) biefe Notwendigkeit befteht; mit anbern Worten, wie biefe gang fingulare Bervorhebung eigentlich gu erklaren jei? Bon an= berm gang abgeseben, jo finden fich in bem achten Ubichnitt bes erften Titels: "Wiberrechtliche Sandlungen im Welbe gegen Berjonen ober Gigentum", in welchem auch § 134 feinen Plat hat, gahlreiche anbre Sanblungen, welche mit benjenigen biejes Baragraphen große Uhnlichkeit haben und bezüglich beren bie Notwendigkeit einer Beftrafung genau in ber gleichen Beije porhanden ift. Die "Menichlichkeit", auf welche fich bie Motive berufen, erforbert zweifellos bie Rriminalifierung auch biefer letteren.

Auch in sofern ist die Vorschrift zu eng, als sie die Bestrafung bavon abhängig macht, daß die Handlung auf dem Kriegsschauplatz begangen wird. Wie die Vergleichung mit § 161 beutlich zeigt, unterscheibet das Gesetz zwischen dem Kriegsschauplatz und dem von beutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiet. Unter dem ersteren wird man nur den Flächenraum verstehen können, auf welchem kriegerische Operationen ausgesührt werden, b. h. ein Zusammenstoß mit dem Feinde zu erwarten steht.

Nun ift aber boch augenscheinlich die Gefahr ganz besonders groß, daß von ben Einwohnern des okkupierten Gebietes Handlungen aller Urt vorgenommen werden, welche die beutsche Armee benachsteiligen. Die Sicherheit berselben forbert unbedingt, daß diese Handslungen verboten und strafbar sind.

Man kann die Vorschrift des § 160 auch nicht dadurch rechtsfertigen, daß man als seine Tendenz hinstellt, für die Begehung der landesverräterischen Handlungen auf dem Kriegsschauplate qualifizierte Strafe anzudrohen, während die Begehung auf dem offupierten Gediet nach § 161 der einsachen Strafe unterläge. Daß der § 161 diese Tragweite gar nicht besitzt, wäre eine Sache für sich, welche mit der Richtigkeit der Anordnung in § 160 nichts zu thun hätte. Aber es ist prinzipiell verkehrt, die Begehung landesverräterischer Handlungen auf dem Kriegsschauplatz mit qualifizierter Strafe zu bedrohen. Denn die Natur berselben bringt es mit sich, daß sie entweder überhaupt nur dort begangen werden können, oder doch weitaus in den meisten Fällen thatsächlich dort begangen werden. Bei der Normierung des Strafrahmens muß also ohnehin von dem Gestgeber hierauf Rücksicht genommen worden sein.

In § 158 wird bezüglich ber Kriegsgefangenen beftimmt, baß bie Borichriften biefes Gejeges auf fie "entsprechende" Anwendung finden sollen. Dabei ift zu berücksichtigen, baß die für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Borichriften gemäß § 9 nur bann für sie gelten, wenn ihnen

"ber höchste an ihrem Aufenthaltsorte befehligende Offizier bienstlich bekannt gemacht hat, bag bie Kriegsgesetze für sie in Kraft treten."

Unmittelbar nach ber Gefangennehmung auf bem Rriegsschau= plat wird bazu kaum bie Möglichkeit vorhanden fein.

Fur bie Beftrafung ber Rriegsgefangenen megen landesverraterifcher Sanblungen tommt nun aber in Betracht, bag fie mit bem Moment ihrer Gefangennahme nicht aufhören, feinbliche Solsbaten zu sein. Wenn bezüglich bieser ausgeführt wurde, daß ihre kriegerischen Operationen, wenn die völkerrechtlichen Grenzen nicht überschreitend, der Rechtswidrigkeit ermangeln, so gilt dies auch für jene. Wenn es einem Trupp feinblicher Soldaten, der von Deutschen gefangen genommen war, gelingt, diese zu überwältigen und ihrersseits gesangen zu nehmen, so begehen sie damit keine rechtswidrige Handlung. Dagegen wäre es mir zweifelhaft, ob man sie nicht versurteilen würde, wenn etwa die in einer Testung internierten Kriegssgesangenen den Bersuch machen würden, sich der ganzen Festung zu bemächtigen. Wan nehme an, daß sie sich dabei mit der seinblichen Flotte in Berbindung gesetzt hätten ober etwa mit einer andern ausländischen Macht, um diese zu einer plöglichen Kriegserklärung und zu einem Handstreich auf die fragliche Festung zu veranlassen.

Die Motive zu biefem Baragraphen führen aus:

"Die Notwendigfeit, Rriegsgefangene gumeift in großer Ungabl beisammen gu halten, legt bie Befürchtung nabe, bag burch Störung ber Ordnung und Bucht unter ben Gefangenen Gefahren für bas ganb und bie Bevolterung entfteben. -Geboten ift es baber, Rriegsgefangene unter folche Gefete gu ftellen, welche bie Aufrechterhaltung ber militarifchen Bucht und Orbnung vornehmlich jum Riel haben. Der § 158 beftimmt baber, es folle bas D. St. G.B. auch auf Rriegsgefangene mit ber Birfung Unmenbung finben, bag alle biejenigen Sanblungen, melde, wenn von einer Militarperfon begangen, ftrafbar finb, auch ftrafbar feien, wenn ber Thater ein Rriegs= gefangener. Der Umftanb, bag viele in bem Entwurf vorgefebene Sandlungen, mie beifpielsmeife Tahnenflucht, Gelbftbeichabigung und Borichutung von Gebrechen, überhaupt nur von einer Militarperfon begangen merben tonnen, bemirtt es allerbings, bag in Unfehung ber Rriegsgefangenen viele Beftimmungen bes Entwurfs bebeutungslos find und auf jene baber feine Unmenbung finben."

Es ift offensichtlich, daß die Disposition des Gesetzes über das, was hier als notwendig dargethan wird, weit hinausgeht. Um Aufsrechterhaltung von Zucht und Ordnung handelt es sich benn doch 3. B. beim Landesverrat in keiner Weise.

Diese etwas auffallenbe Divergenz zwischen bem Geset (welches mit bem bem Reichstag vorgelegten Entwurf in bem fraglichen

Paragraphen wörtlich übereinstimmt) und seinen Motiven klart sich auf, wenn wir in ber Entstehung ber fraglichen Bestimmung einen Schritt zuruckgehen.

In bem fog. Entwurf Fled lautete ber § 218:

"Kriegsgefangene, welche bie Subordination gegen bie ihnen vorgesetten Militarpersonen verleten, sind nach ben Vorschriften ber §§ 128—156 zu bestrafen; auf militarische Ehrenstrafen barf jedoch nicht erkannt werden.

Inwieweit noch anbre Borichriften biefes Strafgesetes auf Kriegsgefangene Anwenbung finden, bleibt ber Anordnung bes Raifers vorbehalten."

Die Veränberung ist von ber aus Militärs, Militär- und Ziviljuriften zusammengesetzten Kommission vorgenommen, die Abaptierung ber Motive aber nur mangelhaft besorgt worden.

Die Motive raumen selbst ein, daß viele Bestimmungen bes Gesetzes auf die Kriegsgefangenen keine Anwendung sinden konnen. Bei dieser Sachlage ist es bedenklich, wenn gleichwohl schlechthin "entsprechende Unwendung" vorgeschrieben wird. Denn baraus entspringen die erheblichsten Zweifel, ob einzelne Verbrechen seitens der Gefangenen begangen werden konnen ober nicht.

Ganz bie gleiche Schwierigkeit entsteht in noch höherem Maße bei ben im § 155 genannten Personen, b. h. benjenigen, welche sich bei bem triegführenden Seer befinden ober ihm folgen. Bezüglich bereselben bemerken bie Motive:

"Die burch ben Krieg geschaffenen Berhaltniffe bringen es ohne weiteres mit sich, bag nicht blog Militarpersonen, sonbern auch Zivilpersonen, wie Marketenber, Fuhrleute, Krankenpfleger, sich bei bem kriegführenben Seere befinben.

Um bie Ordnung und Sicherheit ber Armee nicht zu gefährben, ift es bringend geboten, auch diese Zivilpersonen unter die Militär=Strafgesete, insbesondre die Kriegsgesete zu stellen. Es darf babei keinerlei Unterschied machen, ob dieselben in einem Dienst= oder Vertragsverhältnisse bei bem kriegführenden Heere sich befinden oder nicht.

Denjenigen Zivilpersonen, bie bei bem kriegführenben Heere selbst sich aufhalten, sind in strafrechtlicher hinsicht solche Zivilpersonen gleich zu achten, bie, unter welchem Titel ober Borwand bies auch sei, bemselben folgen. Zeigt es sich boch gar nicht selten, baß gerabe unter biesen viele find,

bie nach Abmarich bes heeres bie Lanbesbewohner plagen und bebrucken."

Daß die Anwendung vieler Bestimmungen auf bie Zivilisten nicht möglich ist, wird hier nicht bemerkt, wie benn auch der Tert des Gesetzes nicht "entsprechende Anwendung", vorschreibt sondern die erwähnten Personen den Angehörigen des Soldatenstandes direkt gleichstellt.

Zweifel entspringen, wie mir scheint, insbesonbere aus bem Umstande, daß § 155 unter andern auch von Personen spricht, welche sich in einem Dienstverhältnisse bei dem friegführenden Heer bestinden. Aus einem Dienstverhältnis entstehen Dienstpflichten, und mit der Eristenz von solchen ist die Möglichkeit ihrer Berlezung gezeben. Nun behandelt das M.St.G.B. naturgemäß sehr oft die Berlezung der militärischen Dienstpsslichten, und so entsteht kurz und gut die Frage, ob die für die letzteren gegebenen Borschriften auch bei den ersteren Anwendung sinden sollen? Einige Beispiele mögen die Sache illustrieren.

"§ 62. Wer im Telbe eine Dienstpflicht vorsätzlich verlett und baburch bewirkt, bag bie Unternehmungen bes Feinbes beförbert werben . . .

§ 64. Wer von seiner Truppe ober von seiner Dienft= stellung fich eigenmächtig entfernt ober vorsätzlich fern bleibt ...

§ 81. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung ober auf andre Weise zur Erfüllung seiner gesetzlichen ober von ihm übernommenen Berpflichtung zum Dienst untauglich macht . . .

Der ganze sechste Abschnitt bes M.St.G.B.s hanbelt von ben strafbaren Hanblungen gegen bie Pflichten ber militärischen Untersorbnung. Die in einem Dienstverhältnisse stehenben Personen mussen naturgemäß Borgesette haben, welchen sie Gehorsam schulben, und ebenso zweisellos wird ein Bedürfnis bafür bestehen, sie wegen Unzehorsams, Achtungsverletzung, Thätlichkeiten, Meuterei, militärischen Aufruhrs u. s. w. zu bestrafen. Aber die direkte Anwendung der für Soldaten und die eigentlich militärische Disziplin berechneten Strasvorschriften in den §§ 89—113 ist doch unangemeisen. Wie soll es auch mit den hier vorsommenden Qualisitationsgründen, "vor versammelter Manschaft," "vor dem Feinde" und ähnlichen gehalten werden? Bei den lediglich in einem Bertragsverhältnisse stehenden Bersonen kehren diese Schwierigkeiten wieder.

So wenig nun die Thatbestände ber Berbrechen für die in § 155 genannten Personen passen, ebensowenig ist dies bezüglich der Strafbestimmungen der Fall. Bon einer Bersehung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ist bei ihnen ohnehin keine Rede. Aber auch die Anwendung des Spstems der Freiheitse, insbes. der Arrestestrafen ist denn doch höchst bedenklich.

In bem Entwurf mar in 216f. 2 bes § 155 gefagt:

"Belche militärische Freiheitsftrafe in Ginzelfall eintritt, ift nach ben burgerlichen Berhältniffen ober ber Bilbungsftufe bes Ungeschulbigten zu beftimmen."

Diese Vorschrift hat keinen Eingang in das Gesetz gefunden. Auch wird niemand bestreiten, daß sie in noch anstößigerer Weise das Prinzip: "gleiche Schuld, gleiche Strafe", verletzt, als das bei der Bestrafung der Militärpersonen ohnehin der Fall ist. Ist denn aber dadurch, daß man den Absatz strich, dieser Fehler vermieden? In keiner Weise! Es ist nur ein neues Rätsel für die Strasammendung geschaffen. Denn alle Strasdrohungen des Gesetzes, die eine Freischeitsstrafe enthalten, sinden ja ihre Ergänzung durch die Vorsschriften der §§ 16 ff. und wären ohne dieselben unvollständig. Es ist also ganz unvermeidlich, daß diese für die militärische Hierarchie geschaffenen und auf sie berechneten Bestimmungen auf ganz andre Verhältnisse übertragen werden mussen.

Das Ergebnis biefer Betrachtung glaube ich in bie Worte zussammenfassen zu können: es war die Aufgabe, ein Felbstrafgeset buch für Zivilisten zu verfassen. Diese Aufgabe ist aber nicht gelöft, sondern umgangen worden. Bei den Militärbeamten ist es vielleicht noch angängig, lediglich auf die vorhergehenden Bestimmungen über die Berbrechen der Personen des Soldatenstandes zu verweisen; für die Zivilisten ist es schlechterdings notwendig, die Thatbestände und Strafbrohungen selbständig zu formulieren.

Der ganze § 155 ist bas Probukt ber Unklarheit und Halbheit. Man sieht seinem Wortlaut an, baß ber Verfasser bestrebt war, ihn in subjektiver Beziehung möglichst umfassend zu formulieren. Er ist aber gleichwol auf halbem Wege stehen geblieben, indem er nur die Personen bedroht, welche sich bei dem Heere aufhalten oder ihm folgen. Kann benn z. B. das Plagen und Bedrücken der Einwohner, von welchem die Motive sprechen, nicht auch von andern Personen begangen werden, z. B. solchen, die von dem kriegführenden Heere

nach ber Beimat gurudkehren? Jebe Beschrantung in subjektiver Beziehung ift unbegrunbet.

Es ift nicht ohne Interesse, bie Entstehung bes § 155 zu versfolgen. In bem Entwurf Fleck lautete ber entsprechenbe § 217:

"Zivilpersonen, welche als solche ben friegführenden Truppen bes heeres und ber Marine zugeteilt find ober zu beren Gestolge gehören, sind nach ben für Militarbeamte geltenben Strafbestimmungen zu bestrafen."

Die Ausbrucksweise ist nicht gerabe sehr klar; immerhin glaube ich mit der Annahme nicht fehl zu greifen, daß hier lediglich die in einem Dienst= oder Vertragsverhältnisse stehenden Personen gemeint waren. Nur so wird die Gleichstellung mit den Militärbeamten erklärzlich. Ich demerke, daß in dem Entwurf Fleck die Militärbeamten eingehendere Behandlung gefunden hatten: § 212 bedroht den von ihnen begangnen Hoch= und Landesverrat; § 213 die Desertion; § 214 die Gehorsamsverweigerung gegenüber ihren militärischen oder Amts=Vorgesetzen; § 215 den Mißbrauch der militärischen Gewalt; § 216 alle übrigen Dienstpslichtsverletzungen. Dies waren also Vorschriften, die in der That auf die in einem Dienst= oder Vertrags= verhältnisse stehenden Personen füglich übertragen werden konnten.

In ber Kommission hatte man nun wohl die Empfindung, daß die Bedrohung dieser Quasi-Beamten nicht ausreichend sei. Erweiterte man aber die Borschrift auf alle die Personen, welche sich bei dem Heer aufhalten oder ihm folgen, so war natürlich die Berweisung auf die für Militärbeamte gegebenen Bestimmungen unmöglich. Freilich war es ein gewaltiger Jrrtum, wenn man glaubte, sie den Soldaten gleichstellen zu durfen, und ebenso war es under gründet, eine gewisse Beschränkung in subjektiver Beziehung beizus behalten.

Die Kommission nahm jedoch noch eine andre sehr wesentliche Beränderung vor: sie fügte bem Titel ben § 161 hinzu, welcher im Entwurf Fleck ganzlich fehlte.

"Ein Ausländer ober ein Deutscher, welcher in einem von beutschen Truppen besetzten Gebiet gegen deutsche Truppen ober Angehörige berselben ober gegen eine auf Anordnung bes Kaisers eingesetzte Behörde eine nach den Gesetzen des Deutschen Reichs strafbare Handlung begeht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlung von ihm im Bundessebiet begangen wäre."

Die Motive rechtfertigen biefe Bestimmung wie folgt:

"Nach § 4 bes Strafgefegbuchs fur bas beutiche Reich finbet megen ber im Ausland begangenen ftrafbaren Sanblungen in ber Regel feine Berfolgung ftatt.

Musmeislich bes § 7 bes Entwurfs - (unveranbert in bas Gefet übergegangen) - find jeboch, in Abweichung von jener Borichrift, ftrafbare Sanblungen, welche von Militarpersonen im Musland, mabrend fie bort bei ben Truppen ober fonft in bienftlicher Stellung fich befinden, begangen merben, ebenfo zu beftrafen, als wenn biefe Sanblungen von ihnen im Bunbesgebiete begangen maren. - Gegenüber biefer besonberen Stellung ber Militarpersonen im Auslande mar es angezeigt, benfelben bort anberfeits moglichft auch benjenigen Schut angebeiben ju laffen, beffen fie im Bunbesgebiete genießen. Der § 170 fchreibt barum por, bag jeber, welcher in einem von beutiden Truppen befesten auslanbifden Gebiete gegen beutsche Truppen eine nach ben Gefegen bes Deutschen Reichs ftrafbare Sanblung begeht, ebenfo zu beftrafen fei, als menn bieje Sanblung von ihm im Bunbesgebiete begangen mare.

Im Unidlug an bas Banrifde D. St. G.B. Urt. 122 Dr. 7 empfahl es fich bierbei zugleich, ben beutschen Truppen auch bie einzelnen Angehörigen berfelben fowie bie auf Unorbnung bes Raifers eingefetten Behörben gleich zu achten."

Dan wird behaupten burfen, bag ber hier entwidelte Gefichtspuntt ein vollig ungutreffenber und ichiefer ift: weil bie beutichen Militarpersonen megen ihrer im Musland begangenen Berbrechen beftraft merben, follen fie als Aquivalent hierfur auch ben Sout ber inlanbifden Strafgefete genießen. Dazu paft es ja auch in feiner Beife, wenn ben Militarpersonen bie auf Anordnung bes Raifers eingesetten Behörben gleichgeftellt merben.

In Wahrheit hanbelt es fich barum, bag in einem von beutschen Truppen befetten ausländischen Gebiet Rube und Ordnung aufrecht erhalten merben muß. Die Frage aber, welche Sanblungen biefe verlegen, baber ftrafbar finb, tann nicht nach ausländischen, fonbern muß nach beutschen Rechtsanschauungen, mit einem Wort nach Daggabe bes St. G.B.3 beantwortet merben. Es icheint baber als geboten, fur bie von beutichen Truppen befetten Gebiete und ben Rriegsichauplat einfach bie Geltung bes St. G.B.8 porzuschreiben.

Beitfdrift f. b. gef. Strafrectem, VII.

Es ift baber viel zu eng, wenn § 161 nur von ben Sanblungen fpricht, welche fich gegen bie beutichen Truppen ober Ungehörige berfelben ober bie Behörben richten, welche auf Anordnung bes Raifers eingesett finb. Minbestens murbe man boch forbern muffen, baß unter ftrafgesetlichem Schut auch alle biejenigen Berfonen fteben, welche in irgend einem Dienft- ober Bertragsverhaltniffe fich bei bem friegführenben Seere befinden ober ihm folgen. Much ift es mohl unbeftreitbar, bag gablreiche Berbrechen mittelbar bie Intereffen bes beutschen Beeres beeintrachtigen, ohne bag man fagen fann, fie feien "gegen basfelbe gerichtet". 3ch bente babei insbef. an bie gemeingefährlichen Berbrechen, bann an bie ichmereren Berbrechen miber bie öffentliche Orbnung, wie ichmeren Sausfriebensbruch (St. B. § 124), Lanbfriebensbruch und an bie "wiberrechtlichen Sanblungen im Telbe gegen Berfonen ober Gigentum". Schlieflich ift ce boch unbeftreitbar, bag Morb und Totichlag, Raub und Erpreffung, auch wenn gegen bie Bevölferung bes offupierten Canbes begangen, ichlechter= binge nicht gebulbet werben fonnen.

Gelegentlich ber Besprechung bes § 155 murbe ber Sat formuliert: es war die Aufgabe, ein Feldstrafgesethuch für Zivilistenzu erlassen, b. h. zu bestimmen, welche Handlungen für Kriegszeiten verboten bezw. unter besondere Strafbrohungen gestellt sein sollen.

Für § 161 kann bie Aufgabe ebenso kurz bezeichnet werben. Es handelte sich um die Beantwortung der Frage: welches ist die örtliche Herrschaft der Strafgesetze mährend eines Krieges? Die Antwort barauf hat, wie gezeigt, sehr einfach bahin zu lauten: sie gelten (außer in Deutschland) in dem von deutschen Truppen besietzten ausländischen Gebiet und auf dem Kriegsschauplat.

Zu einer Unterscheibung zwischen bem oktupierten Gebiet einer=, und bem Kriegsschauplat anderseits fehlt, soviel ich sehe, jeder Anlaß. Ich kann mir keine strafbare Handlung benken, beren Ahn=bung hier erforderlich, bort aber überstüssig sein sollte, oder umge=kehrt. Daß gewisse Verdrechen ihrer Natur nach nur auf dem Kriegsschauplatz begangen werden können, hat damit gar nichts zu thun. Das kommt in dem Thatbestand ja ganz genügend zum Ausdruck.

Schließlich ist ja auch unverkennbar, daß eine scharfe Trennung zwischen okkupiertem Gebiet und Kriegsschauplatz äußerst mißlich und daß es baher sehr unzweckmäßig ist, hieran praktisch wichtige Konsequenzen zu knüpsen. Was heute Kriegsschauplatz ist, kann morgen

offupiertes Gebiet fein und übermorgen wieber jum Rriegsichauplas werben. Faßt man bagegen beibes gufammen und beftimmt, bag bie beutschen Gefete bier wie bort gelten, fo wirb bamit gum Ausbrud gebracht, bag Deutschlands Recht fo weit reicht, wie Deutschlands Dacht, und bas burfte bie ber Situation entsprechenbe Formulierung fein. -

Der § 161 macht bezüglich bes Lanbesverrats noch gang befonbere Schwierigkeiten. Bunachft überzeugt man fich nämlich, baß gar nicht alle falle besfelben unter ben Wortlaut biefes Baragraphen subjumiert werben fonnen. Derfelbe bebroht bie nach ben Gefeten bes Deutschen Reichs ftrafbaren Sanblungen gegen beutiche Truppen ober Ungehörige berjelben ober gegen eine auf Unordnung bes Raifers eingefette Beforbe.

Run folgt gwar aus bem Begriff bes Lanbesverrats, bag ber= felbe gegen bas Deutsche Reich ober einen Bunbesftaat gerichtet fein muß. Aber augenscheinlich konnen biefe letteren boch nicht bloß in ben Truppen und ben auf Anordnung bes Raifers eingefesten Behörben angegriffen werben, fonbern auch auf anbre Beife. § 92 Dr. 2 fpricht 3. B. von ber Bernichtung, Berfälichung ober Unterbrudung von Beweismitteln gur Gefährbung ber Rechte bes Deutschen Reichs obes eines Bunbesftaats im Berhaltnig zu einer anbern Regierung. Fur biefen Fall fann man nicht behaupten, bag § 161 auf ihn Unwendung findet. Man fann aber mohl noch meiter geben und es minbeftens fur zweifelhaft erflaren, ob eine gegen beutiche Truppen gerichtete ftrafbare Sanblung vorliegt, wenn fur eine Unleihe bes feinblichen Staats gezeichnet ober Liebesgaben fur feinb= liche Solbaten gesammelt werben - Sanblungen, welche an fich unter § 89 fubjumiert merben fonnen.

Beitere Zweifel entspringen bann baraus, bag gefagt wirb, ber Thäter

"ift ebenjo gu beftrafen, als wenn biefe Sanblung von ihm im Bunbeggebiete begangen mare."

Bierburch erlangt ber § 91 26f. 2 von neuem Bebeutung, benn ber Auslander, welcher im Inland lanbesverraterifche Sanblungen begeht, wird nur unter ber Boraussetzung bestraft, bag er fich unter bem Schut bes Deutschen Reichs ober eines Bunbesftaats befinbet.

Dem praftifchen Beburfnis entspricht es am beften, wenn man argumentiert: bas Erforbernis bes Schutverhaltniffes erfüllt fich für jeben, mit Musnahme ber feinblichen Truppen, eo ipso. Folg= 42\*

lich ift auch schlechthin jeber, ber im offupierten Gebiet einen Lanbesverrat begeht, ftrafbar, mit Ausnahme ber feindlichen Sol-baten.

Dagegen ware es streng genommen wohl korrekter interpretiert, wenn man forberte, daß der Thäter sich auf dem okkupierten Gebiete unter dem Schutz des Deutschen Reichs befände. Der Kreis der mög-lichen Thäter wurde dadurch in der allererheblichsten Weise verengt. Denn ein solches Schutzverhältnis ist für die dort lebende Bevölkerung jedenfalls nicht vorhanden; sehlt wohl sogar für die bei dem deutschen Heere sich aufhaltenden oder ihm folgenden Personen, da diese ja als mögliches Verbrechensobjekt in dem § 161 keine Erwähnung sinden. Es blieben also nur die beutschen Truppen übrig, für welche die Möglichkeit der Thäterschaft bereits aus andern Bestimmungen sich ergibt und die "auf Anordnung des Kaisers eingesetzen Beshörden"!

Überblickt man die Vorschriften bes M.St.G.B.3, welche vorstehend erörtert wurden, noch einmal, so kann das Urteil über diesselben kein günstiges sein. Bei dem Landesverrat erfolgt die Ansbrohung qualifizierter Strafen in ziemlich planloser Weise. In den Vorschriften des dritten Titels ist vor allem der Mangel an Klarsheit bezüglich der zu lösenden Aufgade verhängnisvoll. Daher kommt es, daß die verschiedenen Paragraphen teils zusammenfallen, teils einander modifizieren, daß das Geset bezüglich wichtigster Fragen die Antwort schuldig bleibt, daß endlich sehr beträchtliche Lücken in seinen Strafbrohungen sich finden.